

Haushaltssicherungskonzept 2018-2021

(Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept
2013 bis 2021)

Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2021	3
2a. Entwicklung des Haushaltsausgleichs 2018-2021 (Ergebnisplan)	3
2b. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Ergebnisplan	4
3. Bisher realisierte Konsolidierungsmaßnahmen	10
4. Weitere Informationen zu Konsolidierungsmaßnahmen/-bereichen	11
5. Entwicklung des Eigenkapitals 2017-2021	14
6. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Finanzplan	14

1. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2021

Mit Verfügung vom 28.06.2013 wurde das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Rheinbach durch die Kommunalaufsicht mit Auflagen genehmigt.

U.a. wurde darauf hingewiesen, dass das Haushaltssicherungskonzept verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen ist. Es ist jährlich fortzuschreiben. Der in 2021 dargestellte Haushaltsausgleich darf nicht in ein späteres Jahr verschoben werden.

Daher muss die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen fortlaufend beobachtet und das Haushaltssicherungskonzept (kurz: HSK) ggf. durch geeignete Maßnahmen angepasst werden. Die Konsolidierung ist stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln, erreichte Verbesserungen sind im Rahmen der Haushaltssicherungskonzeptfortschreibungen jeweils detailliert darzustellen.

2a. Entwicklung des Haushaltsausgleichs 2018-2021 (Ergebnisplan)

Zuerst ein Rückblick auf die Haushaltsentwicklung (und Stand der Rechnungslegung) der vergangenen Jahre:

Nach der Umstellung des Rechnungswesens auf das Neue Kommunale Finanzmanagement ab dem 01.01.2009 sind nun Jahresabschlüsse nach den neuen Regeln aufzustellen. Ab dem Jahr 2010 ist zusätzlich ein Gesamtabschluss erforderlich. Der hierfür anfallende Aufwand ist bedeutend. Als erste Grundlage ist die Eröffnungsbilanz in der Ratssitzung am 19.12.2011 festgestellt worden. Als nächster Schritt konzentrieren sich die Arbeiten auf die Aufstellung der Jahresabschlüsse. Die Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2015 sind fertiggestellt. Der Entlastungsbeschluss zum bereits aufgestellten Jahresabschluss 2016 ist für die Aprilsitzung des Rates in 2018 geplant. In der zweiten Jahreshälfte ist der Abschluss des Aufstellungsverfahrens des Jahresabschlusses 2017 vorgesehen.

Aus den Jahresergebnissen 2009 bis 2016 resultiert gegenüber der Planung ein geringerer Eigenkapitalverzehr (die wesentlichen Ursachen der Planabweichungen werden ausführlich in den Lageberichten der jeweiligen Jahresabschlüsse dargestellt). Auch für 2017 wird zum aktuellen Zeitpunkt ein geringeres Defizit in der Ergebnisrechnung abgeschätzt als geplant. Als gegenwärtige Einschätzung ist davon auszugehen, dass bis zum entscheidenden Wirken der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2021 (mit erstmaligem Erwirtschaften von Überschüssen in der Ergebnisrechnung) keine Gefahr des vollständigen Eigenkapitalverzehrs besteht.

Die Ursachen für diese erheblichen Verbesserungen gegenüber der Planung sind vielfältig und in „mehrjährig“ oder „einjährig“ wirkende Verbesserungen zu unterscheiden. Zu den mehrjährig wirkenden Verbesserungen zählen beispielsweise

- Mehrerträge aus der Gewerbesteuer und
- Wenigeraufwand bei Kreditzinsen,

während erhebliche einjährige Ergebnisverbesserungen gegenüber der Planung beispielsweise

- aus dem nicht erforderlichen Verlustausgleich an die WFEG (in 2012 und 2016),
- aus nicht eingeplanten Mehrerträgen aus einem gerichtlichen Vergleich (in 2013)
- und durch einen gegenüber der Planung deutlich verringertem Bedarf an Unterbringungs- und Versorgungsleistungen für Flüchtlinge (in 2016)

entstanden sind.

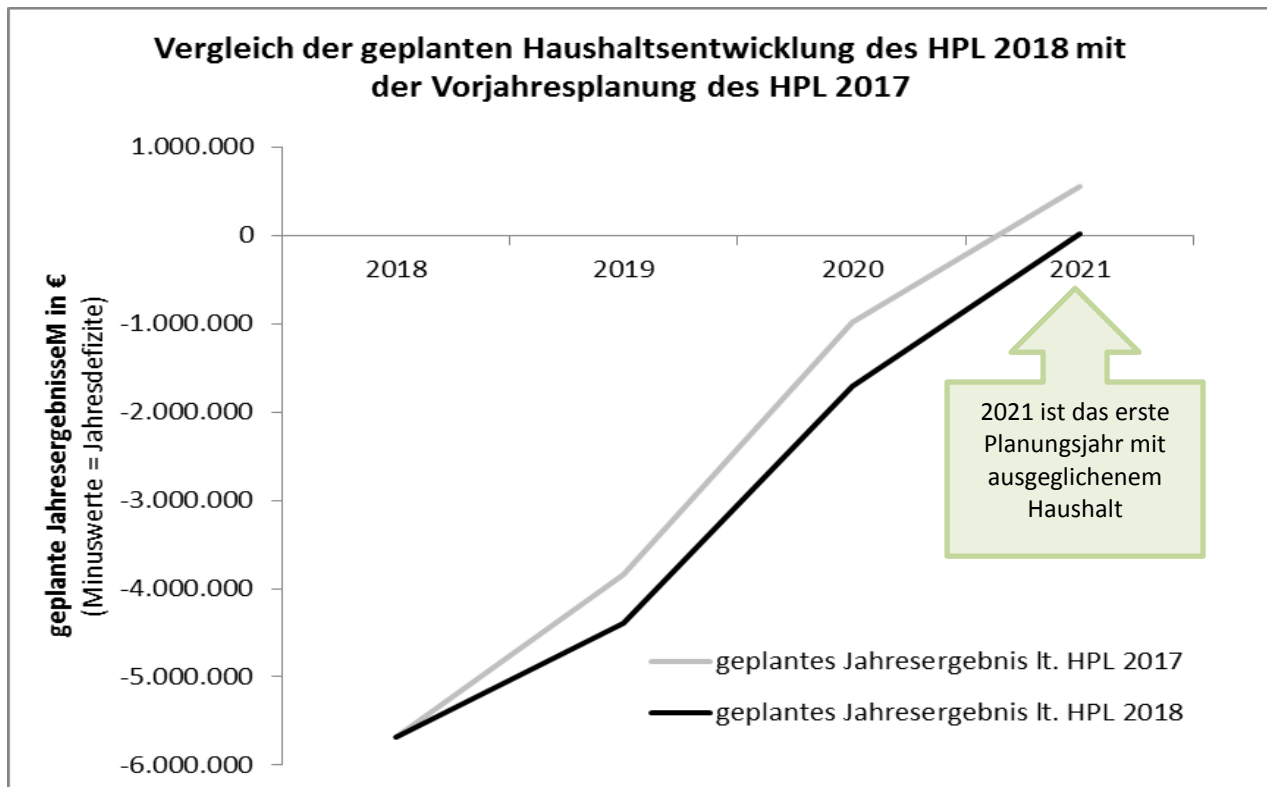
Die im Haushaltsplan 2018 ausgewiesene Entwicklung der Ergebnisrechnung für den Zeitraum bis 2021 weist eine kontinuierliche Verbesserung der Ergebnisse von -5.685.288 € „Fehlbetrag“ in 2018 auf einen „Überschuss“ von 17.658 € in 2021 aus.

Auffällig ist die Ergebnisverschlechterung gegenüber der Vorjahresplanung (siehe auch unter 2b1 „Bedeutende Verschlechterungen“ dieses Berichts).

Jahr	Geplantes Jahresergebnis lt. HPL/HSK18-21		Geplantes Jahresergebnis lt. HPL/HSK17-21	Differenz HPL/HSK18-21 zu HPL/HSK17-21 ("-" = Verschlechterung "+" = Verbesserung gegenüber Vorjahresplanung)
2018	-5.685.288		-5.680.878	-4.410
2019	-4.385.286	Jahresfehlbetrag	-3.841.958	-543.328
2020	-1.702.017		-973.586	-728.431
2021	+17.658	Jahresüberschuss	+560.889	-543.231

2b. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Ergebnisplan (Darstellung der Veränderungen vom HSK 2017 zum HSK 2018)

Die mit dem vorjährigen HSK 2017 eingeplante, grundsätzliche Entwicklung mit dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in 2021 wird auch im HSK 2018 realisiert. In der exakten Ausgestaltung des Haushaltsplans in all seinen Teilbereichen ergeben sich aber naturgemäß Änderungen gegenüber der Vorjahresplanung. Dies verdeutlicht die nachfolgende Grafik:



Auffällig ist, dass die Kurve für die Entwicklung des geplanten Jahresergebnisses des HPL-Entwurfs 2017 (schwarze Kurve) deutlich unter der alten Planung (graue Kurve) liegt.

Dies bedeutet, dass in der aktuellen Planung schlechtere Jahresergebnisse prognostiziert werden als im Vorjahr.

Um die Ursachen für diese Abweichungen zu konkretisieren und gleichzeitig bei der Vielzahl der Entstehungsgründe nicht die Übersicht zu verlieren, wird für die Abweichungsanalyse folgende Vorgehensweise gewählt:

Die Abweichungsanalyse untersucht nur die Veränderungen der beiden Haushaltspläne **für das Jahr 2021**, dessen herausgehobene Bedeutung durch das erstmalige Entstehen von Überschüssen im Ergebnisplan begründet liegt und die Gewährleistung dieses Qualitätsmerkmals zu Nachjustierungen bei wichtigen Konsolidierungsmaßnahmen der jährlichen Haushaltsplanungen führt. Eine Ausweitung der Untersuchung auch auf die Zwischenjahre 2017 – 2020 würde die dargestellte Informationsmenge erheblich erhöhen, ohne bedeutende neue Erkenntnisse zu gewinnen. Außerdem werden nur die Ursachen dargestellt, die im Betrachtungsjahr 2021 ein **erhebliches** Veränderungsvolumen gegenüber der Vorjahresplanung aufweisen. Die Analyse erfolgt grundsätzlich aus Kostenträgersicht (also z.B. aus Sicht des KTR 05-02-01P „Leistungen für Asylbewerber“) da dies die wichtige Orientierung an der „Outputsteuerung“ gewährleistet. Die alternative, an dieser Stelle nicht gewählte Betrachtung via Kontenbeständen (z.B. „Personalaufwand“, „Sach- und Dienstleistungen“ etc.) ist „inputorientiert“ und liefert qualitativ weniger gute Daten für eine „Outputsteuerung“.

2b1) Bedeutende Verschlechterungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Leistungsfelder dargestellt, die eine deutliche Verschlechterung gegenüber der Vorjahresplanung im Haushaltsjahr 2021 aufweisen (Beträge über 0,2 Mio. € Verschlechterung). Gegenüber der vorjährigen Planung hat sich die Anzahl der Positionen mit bedeutenden Verschlechterungen reduziert (im letzten Jahr waren 5 Positionen mit erhöhten Planbelastungen über 0,2 Mio. € zu verzeichnen).

Leistung	geplante Belastung des Jahres 2021 in Mio. €		erhöhte Belastung gg. Vorjahresplanung	Gründe für die Mehrbelastung
	Vorjahresplanung HPL 2017	aktuelle Einplanung HPL 2018		
Produktbereich 03 Schulen	4,48	5,15	0,66	Der erhöhte Bedarf resultiert vor allem aus, - einem erhöhten Sanierungsbedarf der bestehenden Schulen und - gestiegenen Aufwandsansätzen für die Schülerbeförderung und - Mehrbelastungen aus dem OGS-Betrieb
Versorgung/Unterbringung Asyl/Flüchtlinge	2,24	3,44	1,20	Der Mehrbedarf ist maßgeblich auf die beschleunigten Asylverfahren zurückzuführen (grundsätzlich werden nur Landespauschalen für Flüchtlinge gewährt, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist) und darauf, dass die aktuelle Abschiebungsquote deutlich unter der Planungsprognose des Vorjahres liegt.
Summe erhebliche Mehrbelastungen gg. HPL 2017			1,86	<i>(Summe aus ungerundeten Einzelwerten)</i>

Für den Bereich „**Asyl**“ werden nachfolgend ausführlichere Erläuterungen gegeben, da

- er als größte Position der erheblichen Mehrbelastungen einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung des aktuellen Haushaltssicherungskonzepts bewirkt

- und sich dieser Leistungsbereich wegen der extremen Belastungssteigerungen in den letzten Jahren zu einem zentralen Thema der aktuellen Haushaltsplanungen entwickelt hat.

Für die den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge erfolgt eine Landeserstattung. Bis 2016 orientierte sich diese Erstattung nicht an der tatsächlich betreuten Personenzahl sondern wurde in Abhängigkeit von Einwohnerzahl und Flächengröße der Kommunen gewährt. Ab 2017 erfolgt eine Systemumstellung, da nun das Erstattungsvolumen direkt aus der betreuten Personenzahl ermittelt wird.

In der Haushaltsplanung 2016 wurde als größtes Finanzierungsrisiko im Asylbereich die Kombination aus

- einer noch deutlich weiter **steigender Anzahl** von in Rheinbach zu betreuenden Flüchtlingen aufgrund eines weiterhin ungebrochenen Flüchtlingsstroms nach Deutschland gesehen,
- für die eine **nicht zur Kostendeckung ausreichende Landeserstattung** gewährt wird.

Aus aktueller Sicht ist hier festzustellen, dass gegenüber dem Planungsszenario durch verschiedene Entwicklungen seit Ende 2015 ein deutlich geringerer Zustrom an Flüchtlingen nach Deutschland ausgelöst wurde und sich damit auch eine wesentlich geringere Zuweisungszahl in Rheinbach bis heute realisiert hat. Für das Jahr 2016 beispielsweise wurde für die Haushaltsplanung mit durchschnittlich 1.086 Personen gerechnet, der tatsächlich realisierte Durchschnittswert liegt eher um 500 Personen. Aufgrund dieser reduzierten Personenzahl haben sich für das Jahresergebnis 2016 durch nicht kostendeckende Landeserstattungen deutlich niedrigere Defizite eingestellt als bei Planung berücksichtigt. Die reale Belastung ist – trotz dieser Verbesserung gegenüber dem Plandefizit – in 2016 angestiegen:

Jahr	Defizit	
2009	-138.136	
2010	-171.959	
2011	-216.153	
2012	-247.790	
2013	-332.224	
2014	-465.002	
2015	-693.069	
2016	-922.150	<i>(inkl. nachträglich eingerechneter Verwaltungskostenerstattung)</i>

Neben dieser bis zum Jahr 2016 maßgeblichen Ursache der Defizitsteigerungen – nämlich der nicht ausreichenden Landeserstattungen für Asylbewerber –, gewinnt ab 2017 ein weiterer Belastungsfaktor immer mehr an Bedeutung.

Hierbei geht es um den „Status“ einer geflüchteten Person. Aus Übersichtlichkeitsgründen wird sich auf drei Unterscheidungen beschränkt, die den Stand der Bearbeitung des Asylantrags abbilden, und zwar

- Flüchtlinge mit laufenden Asylverfahren
- Flüchtlinge mit abgeschlossenem Asylverfahren, Asylantrag genehmigt
- Flüchtlinge mit abgeschlossenem Asylverfahren, Asylantrag abgelehnt.

Je nach Stand des Antragsverfahrens ergibt sich eine andere Finanzierungsbelastung für den städtischen Haushalt.

	Personen mit lfd. Asylverfahren	Personen mit genehmigtem Asylantrag	Personen mit abgelehntem Asylantrag	
			bei ausgesetzter Abschiebung (=„Duldung“)	mit Abschiebung
direkter städtischer Aufwand	Aufwand aus gewährtem Leistungsbezug, Aufwand aus Unterbringung, Gesundheitsversorgung etc.	Versorgung durch „Jobcenter“ (kein direkter städt. Aufwand)	Aufwand aus gewährtem Leistungsbezug, Aufwand aus Unterbringung, Gesundheitsversorgung etc.	Bis zum Abschiebungs-termin: Aufwand aus gewährtem Leistungsbezug, Aufwand aus Unterbringung, Gesundheitsversorgung etc.
Landeserstattung	das Land gewährt eine Erstattung, die allerdings nicht kostendeckend ausfällt.	Versorgung durch „Jobcenter“ (keine Gewährung von Landeserstattungen)	grundsätzlich wird keine Landeserstattung gewährt	grundsätzlich wird keine Landeserstattung gewährt
Haushaltsauswirkungen für 2021	für die prognostizierte Personenzahl von 31 Personen entsteht durch die nicht kostendeckende Landeserstattung eine Unterdeckung zu Lasten des allg. Haushalts von rund 0,2 Mio. €.		für die prognostizierte Personenzahl von 174 Personen entsteht eine Unterdeckung zu Lasten des allg. Haushalts von rund 3,2 Mio. €. <i>(siehe Anmerkung 1) unten</i>	
	↑ Hauptursache der Unterdeckung in Planung „Asyl“ 2016 (für größere Personenzahl)		↑ Hauptursache der Unterdeckung in Planung „Asyl“ ab 2017	
weitere, nicht eingeplante Belastungsrisiken für den städtischen Haushalt	zusätzlich entstehender Integrationsaufwand (der nur anteilig durch Landesmittel finanziert wird, siehe Vorbericht zum Haushaltsplan, 3.14 „Finanzierung der Integrationskosten“)	Die „Jobcenter“ werden durch den Kreis mitfinanziert, Finanzierungslücken werden über die Kreisumlage an die Kommunen weitergeben. Inwieweit der Kreis dieses Risiko im Kreishaushalt berücksichtigt hat, der die Höhe der Kreisumlage im städt. Haushalt bestimmt (über die mitgeteilten Kreisumlage-Hebesätze), kann nicht beurteilt werden		

1) (hierbei sind die 0,5 Mio. aus dem erhöhten Umsatzsteueranteil aus dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ nicht berücksichtigt, die anteilig auch eine Entlastung für den Bereich „Asyl“ darstellen sollen)

Die Problematik aus der Finanzierung der abgelehnten Asylantragsteller mit Duldung war in den vorjährigen Planungen noch nicht konkret zu greifen.

Die bisher gewonnenen Erkenntnisse zur

- Beschleunigung des Antragsverfahrens und
- der Abschiebep Praxis des Landes bei abgelehnten Asylanträgen

führen zu der Einschätzung, dass nicht der Aufwand aus Unterbringung und Versorgung

- der **Asylantragsteller mit laufendem Verfahren** (hier Unterfinanzierung aufgrund nicht kostendeckender Landeserstattung)
- sondern der Personen mit **abgelehntem Asylantrag und „Duldung“** (hier ist, bis auf wenige Ausnahmen überhaupt nicht mit der Gewährung von Landeserstattungen zu rechnen)

zu einer erheblichen Unterdeckung im städtischen Haushalt führt. Bereits ist in 2017 ein deutlicher Anstieg des Defizits zu vermuten (die Prognose ergibt ein Defizit um rund 1,8 Mio. €).

2b2) Bedeutende Verbesserungen

Zur Kompensation der Mehrbelastungen (für ausgewählte große Positionen im Umfang von 1,86 Mio. € in 2021) stehen folgende geplante Verbesserungen zur Verfügung:

Werte in Mio. €

Ertragsart	geplante Erträge des Jahres 2021 in		Verbesserung gg. Vorjahresplanung	Info
	Vorjahresplanung HPL 2017	aktuelle Einplanung HPL 2018		
Gewerbesteuer (abzüglich GewSt-Umlagen)	17,42	17,85	0,42	Der Anstieg der Erträge resultiert maßgeblich aus einer gegenüber der Vorjahresplanung gestiegenen Steuerkraft der Rheinbacher Unternehmen, die aus den aktuellen Jahresergebnissen abgeleitet wird.
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (inkl. „Kompensation“)	19,56	20,57	1,01	Die Hauptursache der Verbesserung ist auf die Aktualisierung der Steigerungsrate 2021 der Anwendung der Orientierungsdaten des Landes zurückzuführen, die eine deutlich höhere Zuwachs prognostiziert als in der Vorjahresplanung.
Summe Teilkompensation 1			1,44	(Summe aus ungerundeten Einzelwerten)

Neben den oben ausgewiesenen großen Positionen sind an anderen Stellen weitere Verbesserungen eingeplant, die aber wegen des eher geringen Volumens an dieser Stelle nicht aufgeführt werden. Jedoch ist an dieser Stelle auf die Grundsteuer B hinzuweisen, die zur Kompensation aktueller Mehrbedarfe in 2019, 2020 und 2021 jährlich jeweils um 3 Hebesatzpunkte zusätzlich angehoben werden musste (Damit ergibt sich im vorgenannten Zeitraum jeweils eine jährliche Hebesatzerhöhung von 56 Punkten).

Reduziert man die Zusatzbelastungen in 2021 der großen Positionen gegenüber der Vorjahresplanung in Höhe von 1,9 Mio. € (siehe Tabelle unter 2b1) um die oben ausgewiesenen „Bedeutenden Verbesserungen“ in Höhe von 1,4 Mio. €, so ergibt sich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von 0,5 Mio. €. Diese verbleibende Mehrbelastung führt nur deswegen nicht zu weiteren Kompensationsschritten (außer der zusätzlichen 3-Punkte-Hebesatzerhöhung von 2019 bis 2021), da in der Vorjahresplanung ein ausreichend hoher Überschuss vorhanden war, so dass auch nach Gegenrechnung dieser Zusatzbelastung in der aktuellen Planung für 2021 der Haushaltsausgleich erreicht wird.

Die Hebesatzentwicklung entspricht bei Grundsteuer A und Gewerbesteuer der Vorjahresplanung, bei der Grundsteuer B erfolgte zur Kompensation neuer Mehrbelastungen in der aktuellen Planung eine zusätzliche Hebesatzerhöhung von 3 Punkten im Zeitraum 2019 bis 2021.

Folgende Hebesatzentwicklung liegt den Haushaltsplanungen 2018 zugrunde:

Grundsteuer A					
Jahr	Hebesatz Vorjahresplanung HPL 2017 (nachrichtlich)	Hebesatz aktuelle Planung HPL 2018	jährliche Steigerung des Hebesatzes	davon in Vorjahresplanung berücksichtigt	davon zusätzlich in HPL 2018 für Kompensation der Mehrbelastungen
2018	353	353	33	33	0
2019	386	386	33	33	0
2020	419	419	33	33	0
2021	452	452	33	33	0

Grundsteuer B					
Jahr	Hebesatz Vorjahresplanung HPL 2017 (nachrichtlich)	Hebesatz aktuelle Planung HPL 2018	jährliche Steigerung des Hebesatzes	davon in Vorjahresplanung berücksichtigt	davon zusätzlich in HPL 2018 für Kompensation der Mehrbelastungen
2018	585	585	53	53	0
2019	638	641	56	53	3
2020	691	697	56	53	3
2021	744	753	56	53	3

Gewerbesteuer					
Jahr	Hebesatz Vorjahresplanung HPL 2017 (nachrichtlich)	Hebesatz aktuelle Planung HPL 2018	jährliche Steigerung des Hebesatzes	davon in Vorjahresplanung berücksichtigt	davon zusätzlich in HPL 2018 für Kompensation der Mehrbelastungen
2018	505	505	14	14	0
2019	519	519	14	14	0
2020	525	525	6	6	0
2021	531	531	6	6	0

2b3) Zusammenfassung der Abweichungen zur Vorjahresplanung

Leistung	Veränderung zur Vorjahresplanung in Mio. €	Gründe für die Mehrbelastung
bedeutende Verschlechterung	1,86	„Asylbereich“, „Schulen“ (siehe Punkt 2b1)
bedeutende Verbesserung	1,44	verbesserte wirtschaftliche Prognose bei Gewerbesteuer und Anteil Einkommensteuer (siehe Punkt 2b2)
Saldo aus bedeutenden Positionen (verbleibende Verschlechterung)	0,42	

Neben der hier ausgewiesenen zusätzlichen Belastung im Jahr 2021 addieren sich entsprechende Wirkungen der hier nicht betrachteten Haushaltspositionen auf, so dass der ausgewiesene Überschuss des Gesamthaushalts um 0,5 Mio. € gegenüber der Vorjahresplanung reduziert ist.

Trotz dieser Verschlechterung ergibt sich für die aktuelle Haushaltsplanung – wie in der Vorjahrplanung auch – in 2021 erstmalig ein Überschuss, allerdings nur noch in der Höhe von knapp 18 T€.

3. Bisher realisierte Konsolidierungsmaßnahmen

Bei einer Abschätzung der Wirkung der seit 2013 umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen erweist es sich als problematisch, dass nicht nur der Konsolidierungseffekt auf das Rechnungsergebnis einwirkt sondern auch andere Einflussgrößen bestehen.

Als Beispiel sei hier auf die Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten verwiesen. Auf die jährlichen Gesamterträge des Kontos 4321130 „Elternbeiträge für KiTa-Einrichtungen“ wirkt nicht nur die Höhe des Beitragssatzes ein, sondern natürlich auch

- die Anzahl an betreuten Kindern und zusätzlich
- die Zusammensetzung der Einkommensverhältnisse der Eltern, da der Beitragssatz nach Einkommen gestaffelt ist.

Eine exakte Isolierung des Konsolidierungseffekts wäre – wenn überhaupt möglich – sehr aufwendig. Ein anderes Beispiel sind die Gebühren für Baugenehmigung, die nicht nur von der Höhe der Verwaltungsgebühr abhängig sind sondern auch von der Anzahl und Art der Genehmigungen.

In der nachfolgenden Tabelle sind Konsolidierungsmaßnahmen aufgeführt, deren Ertragsverbesserungen oder Einsparungsvolumen quantifizierbar sind:

Maßnahme	Berechnungsgrundlage für Konsolidierungsbeitrag 2017	geschätzter Konsolidierungsbeitrag
Erhöhung der Grundsteuer A	(Hebesatz 2018 – Hebesatz 2012)* Messbetrag 2017	31.616 €
Erhöhung der Grundsteuer B	(Hebesatz 2018 – Hebesatz 2012)* Messbetrag 2017	1.753.837 €
Erhöhung der Gewerbesteuer	(Hebesatz 2018 – Hebesatz 2012)* Messbetrag 2017	1.736.796 €
Einführung AfA auf Basis Wiederbeschaffungszeitwert	Abschätzung aus Gebührenkalkulation 2018	684.561 €
Erhebung Eigenkapitalverzinsung Wasserwerk	Vergleich Ergebnis 2012 zu Ergebnis 2017	137.906 €
Erhöhung Parkgebühren	Vergleich Ergebnis Jahres-Ø vor. Konsolidierung (2009-2012) zu Jahresergebnis 2017	111.480 €
Erhöhung Vergnügungssteuer Spiel	Vergleich Ergebnis Jahres-Ø vor. Konsolidierung (2009-2013) zu Ergebnis 2017	178.939 €
Erhebung Vergnügungssteuer sexuelle Handlung gewerbl. Art	Vergleich Ergebnis 2012 zu Ergebnis 2017	31.590 €
Senkung Verlustausgleich WFEG	Vergleich Ergebnis Jahres-Ø (2009-2012) zu Jahres-Ø (2013-2017)	622.603 €
		5.289.328 €

Damit wird das aktuell realisierte Konsolidierungsvolumen auf etwa 5,3 Mio. € abgeschätzt.

Folgende realisierte Maßnahmen wurden nicht berücksichtigt, da ihr Konsolidierungsbeitrag nur schwer oder gar nicht zu quantifizieren ist:

- Anpassung verschiedener Verwaltungsgebühren
- Erhöhung Gebühren für Sondernutzungen
- Erhöhung Nutzungsentgelt von Zusatzleistungen bei Trauungen
- Anpassung Ansätze für Elternbeiträge in Kindertagesstätten
- Erhöhung Standgelder bei Flohmärkten
- Einführung Kostenerstattung von Schwimmsportvereinen für Nutzungen Bad
- Erhöhung Mietzins "Hexenturm" und "Himmeroder Hof"
- Erhöhung Nutzungsgebühren Theater
- Einsparung Kosten für Büromaterial
- Einsparung Kosten für ärztliche Untersuchungen
- Deckelung Umlage an die Musikschule
- Deckelung Umlage an die Volkshochschule
- Reduzierung Mitgliedsbeiträge
- Reduzierung Ausgaben für die Beteiligung am Stadtmarketing

4. Weitere Informationen zu Konsolidierungsmaßnahmen/-bereichen

Die Entwicklung der **Personalausgaben** verläuft in der aktuellen Haushaltsplanung weniger günstig als im vorjährigen HSK prognostiziert. Der Planansatz 2018 für Personalaufwand fällt in der aktuellen Planung um rund 463 T€ höher aus als in der Vorjahresplanung 2017 für 2018 prognostiziert.

Eine der Ursachen für den Anstieg des Personalaufwands sind zusätzliche Stellenbedarfe in den Bereichen

- Asyl,
- Brandschutz,
- Verkehrsregelung,
- Abwasserbeseitigung,
- und Unterhaltsvorschussleistungen,

die – mit Berücksichtigung der Entgelt-/Besoldungssteigerungen – einen geschätzten Mehraufwand in 2018 von rund 276 T€ in den ausgewählten Bereichen auslösen.

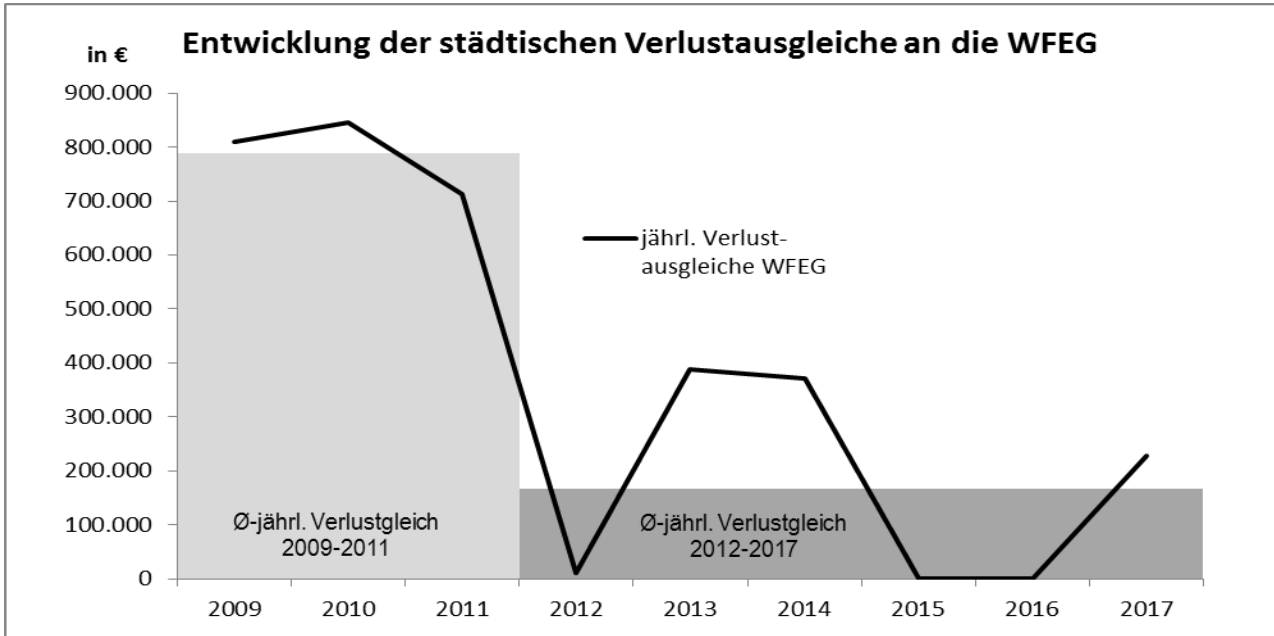
Der Mehraufwand wird zu Teilen kompensiert durch Mehreinnahmen (z.B. Abwassergebühren). Eine ausführliche Erläuterung der Personalentwicklung in 2018 im Vergleich zum Vorjahr ist im Vorbericht unter 4.2 (Ergebniszeile 11) zu finden.

Die auf einer Wirtschaftlichkeitsberechnung beruhende **Sanierung der Straßenbeleuchtungsanlage** (hier konkret: die Umstellung von 1.200 mit Quecksilberdampf-Hochdrucklampen bestückten Pilzleuchten auf LED-Leuchten ab 2015) führt zu erheblich reduziertem Stromverbrauch, der allerdings bei zu erwartenden steigenden Strompreisen und der Erweiterung der Straßenbeleuchtung (durch Ausweis neuer Baugebiete) nur eine Abmilderung des Aufwandsanstiegs verursacht.

In Zahlen ausgedrückt ist ein Rückgang des Stromverbrauchs von 2011 nach 2017 von -13,7% zu verzeichnen und dass, obwohl sich die Leuchtenzahl im gewählten Zeitraum um 20,2% erhöht hat. Da sich aber gleichzeitig die Strompreise etwa um 30,6% erhöht

haben, steigt der jährliche Aufwand für den Strom der Straßenbeleuchtung. Die Abschätzung der durch die Sanierung realisierten Kosteneinsparung beträgt rund 89.400 €.

Für die **Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH** der Stadt Rheinbach ergeben sich durch ein in der Vergangenheit initiiertes Konsolidierungs- und Marketingkonzept deutliche Belastungsreduktionen.



Im Gesamtergebnis lässt sich für die Zukunft schließen, dass die Jahresverluste nicht mehr den hohen Stand der Jahre bis 2011 erreichen werden. Die Konsolidierung 2011 (siehe „Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur“ vom 24.11.2011, TOP 3) hat Wirkung gezeigt (Die besonders günstigen Jahre 2012 und 2015 stellen positive Ausreißer dar, die beispielsweise durch eine außergewöhnlich große Unternehmensansiedlung ausgelöst wurden). Allerdings ist mit dem anstehenden Großprojekt „Erschließung Gewerbegebiet Wolbersacker“ ein erhöhtes Geschäftsrisiko für die Gesellschaft verbunden, die für den Ankauf und die Vermarktung der Gewerbeflächen verantwortlich ist.

Die Verlustabdeckung für die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Rheinbach wurde für den Haushaltsplan in 2018 wie folgt veranschlagt:

2018	2019	2020	2021
500 T€	470 T€	440 T€	410 T€

Bei der Ansatzplanung ist der erhöhte Einsatz der WFEG durch die Vermarktung des neuen Gewerbegebietes „Wolbersacker“ berücksichtigt (siehe „Vorbericht zum Haushaltsplan“, „3.11 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“).

Für die **Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH** sind durch verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen ab 2008 KEINE Verlustausgleiche durch den städtischen Haushalt mehr erforderlich.

Für den **VHS-Zweckverband**, bestehend aus den Bereichen

- „Musikschule“ (freiwillige Leistung) und
- „Volkshochschule“ (pflichtige Leistung),

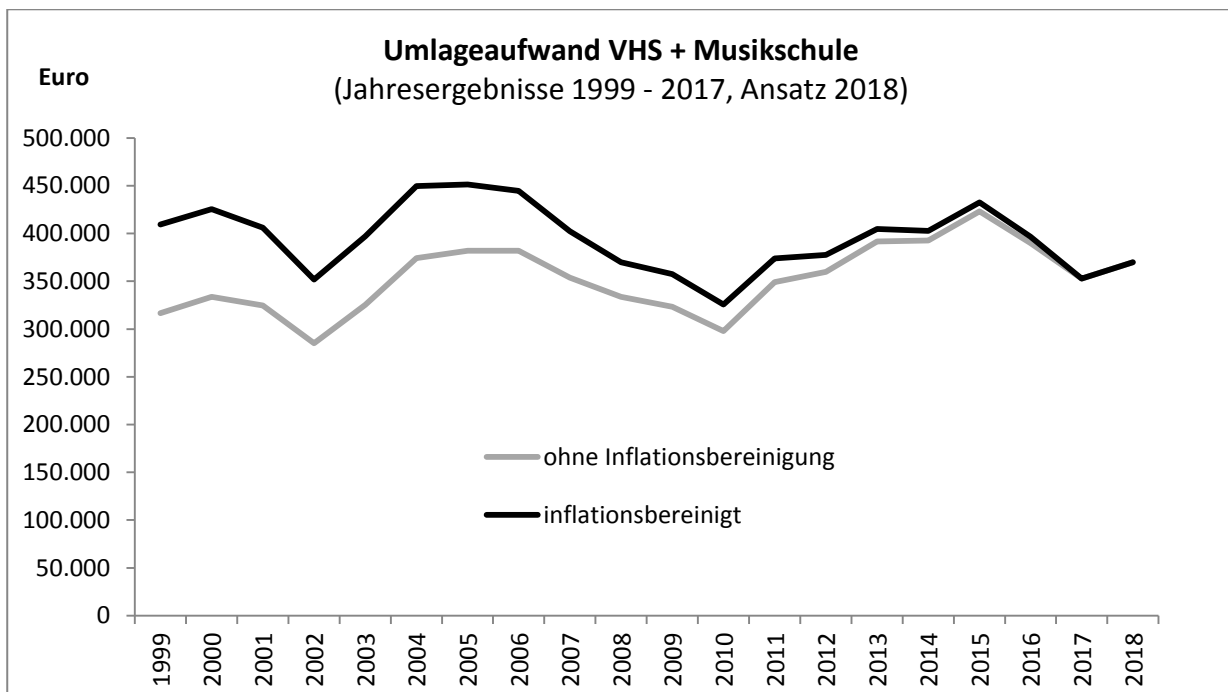
entwickelte sich die Belastung aus der Verbandsumlage wie folgt:

Bei der Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept 2013 wurde vom Rat der Stadt Rheinbach auch die Deckelung des Haushaltsansatzes beschlossen. Diese ließ sich jedoch aufgrund der Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes und der Zahlungsverpflichtungen aus der Zweckverbandssatzung für 2013 nicht realisieren. Daher wurde durch den Vorstandsvorsteher im September 2013 eine Projektgruppe, bestehend aus dem Ersten Beigeordneten der Stadt Meckenheim, der Ersten Beigeordneten der Gemeinde Swisttal, dem zuständigen Fachbereichsleiter für Jugend, Schule und Sport und dem Sachgebietsleiter Steuerung, Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling der Stadt Rheinbach, gebildet. Aufgabe der Projektgruppe war die Entwicklung eines Konsolidierungskonzeptes für den Volkshochschulzweckverband mit Musikschule.

Der Großteil der Konsolidierungsvorschläge wurde in der Verbandsversammlung am 12.03.2014 beschlossen.

Als wichtiger, noch zu realisierender Konsolidierungsschritt wurde die Angleichung der Umlageberechnung Wachtbergs an die Berechnungssystematik der drei anderen Verbandsgemeinden umgesetzt (Ratsbeschluss der Gemeinde Wachtberg vom 11.11.2015). Aus dieser gleichmäßigen Verteilung der Finanzierungslasten auf alle vier betroffenen Kommunen wird ein positiver Effekt auf die Höhe der Umlage für Rheinbach ausgelöst (geschätzter Entlastungseffekt für die drei Kommunen Rheinbach, Meckenheim, Swisttal etwa 25 – 30 T€)

Bereinigt man die jährlichen Umlagezahlungen um Inflationseffekte, so wird erkennbar, dass im Zeitraum 1999 bis 2017 kein eindeutiger Anstieg der preisbereinigten Belastung (= schwarze Kurve) vorliegt.



5. Entwicklung des Eigenkapitals 2018-2021

Als Folge der Feststellung/Abschätzung der Ergebnisse der vergangenen Jahre 2008-2016 und der Planung der Jahre 2017-2021 ergibt sich folgende Eigenkapitalentwicklung:

Eigenkapital 31.12.2008					103.380.660
Jahr	Jahres- ergebnis	Datengrundlage	direkte Korrekturen ge- gen das Eigenkapital (Ergebnisse der Prüfungen der EÖB/JR)	Eigenkapital Jahresende (inkl. Anrechnung JR-Ergebnis lfd. Jahr)	
2009	-6.306.656	Jahresrechnung	-2.801.106	94.272.898	
2010	-4.430.050	Jahresrechnung	328.203	90.171.050	
2011	-4.743.975	Jahresrechnung	1.370.808	86.797.883	
2012	-5.749.181	Jahresrechnung	-1.815.626	79.233.076	
2013	-6.049.233	Jahresrechnung	-1.168.672	72.015.171	
2014	-3.444.279	Jahresrechnung	53.290	68.624.183	
2015	-3.715.647	Jahresrechnung	344.966	65.253.502	
2016	-905.767	Jahresrechnung	-1.373.670	62.974.066	
2017	-7.745.982	HPL 18		55.228.084	
2018	-5.685.288	HPL 18		49.542.796	
2019	-4.385.286	HPL 18		45.157.510	
2020	-1.702.017	HPL 18		43.455.493	
2021	17.658	HPL 18		43.473.151	

Im Zeitraum 2009 bis 2020 ist ein ständiger jährlicher Verzehr des Eigenkapitals festzustellen. Allerdings ist ab dem Jahr 2013 ein entscheidender Richtungswechsel auf das Ziel „Haushaltsgesundung“ vollzogen worden. Ab 2013 erfüllten die Planungen erstmals seit 2002 die zentrale Voraussetzung zur aufsichtsrechtlichen Genehmigung, nämlich die Darstellung des Haushaltsausgleichs im Planungszeitraum (konkret: in 2021). Voraussetzung für den geplanten zukünftigen Haushaltsausgleich ist die Umsetzung einer Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen.

Da einige bedeutende Konsolidierungsmaßnahmen (z.B. die Abschreibung auf Basis „Wiederbeschaffungszeitwert in den Gebührenkalkulationen“) aufgrund eines notwendigen zeitlichen Vorlaufs erst nach 2013 Wirkung entfalten, ist im Rechnungsergebnis 2013 die Trendwende noch nicht erkennbar sondern erst im Folgejahr.

Auf die bedeutenden aktuellen Belastungsveränderungen gegenüber den vorjährigen Planungen ist vorab unter Punkt 2 b) dieses Berichts hingewiesen worden.

Ab 2021 ist laut aktueller Haushaltsplanung der entscheidende Zielpunkt erreicht: Anstatt Fehlbeträge werden nun lt. Planung jährliche Überschüsse im Ergebnisplan erwirtschaftet, die zu einem geplanten Aufbau des Eigenkapitals führen.

6. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Finanzplan

Die Entwicklung der Liquiditätskredite verläuft ähnlich wie der Saldo der Ergebnisrechnung: Bis 2019 sind Liquiditätsbedarfe festzustellen, ab 2020 (also ein Jahr vor Erreichen der „Überschussschwelle“ in der Ergebnisplanung) ist die Realisierung von Zahlungsüber-

schüssen geplant. Auch die Entwicklung der Liquiditätsbedarfe weist für die Zukunft einen positiven Verlauf aus. Allerdings verläuft diese Entwicklung etwas unsteter als im Ergebnisplan. Hauptursache hierfür ist vor allem der Investitionsbereich (z.B. durch zeitverzögerte Aufnahme von Investitionskrediten bzw. Einsatz von nicht verbrauchten Investitionspauschalen).

Liquiditätsbedarf bis 31.12.2017

(umfasst auch Abschätzung für Vorgänge, die wirtschaftlich dem Jahr 2017 zuzurechnen sind aber erst in 2018 Liquiditätswirkung entfalten und weicht deswegen vom Bilanzwert 31.12.2017 ab)

-57.550.000

jährl. Liquiditätsbedarf (=minus) bzw. jährl. Liquiditätsüberschuss (=plus) im HSK 18

Gesamtstand Liquiditätskredit

2018	-8.038.448 *)	-65.588.448
2019	-2.142.507	-67.730.955
2020	47.084	-67.683.871
2021	3.353.733	-64.330.138

*) Der hohe Liquiditätsbedarf 2018 ist u.a. auch auf die konsumtiven Auszahlungen für die „Errichtung des Gewerbegebiets Wolbersacker“ mit 3,1 Mio. zurückzuführen. Hierbei handelt es sich um Planungskosten im nicht-investiven-Bereich und um Aufwendungen für den Grünausgleich, der nicht zu einem Vermögenszuwachs führt.

Für Kassenkredite bzw. Kredite zur Liquiditätssicherung mussten nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2017 aufgrund extrem niedriger Zinssätze ca. 77 T€ (im Vergleich dazu 2008: 1.707 T€) gezahlt werden. So schwankten die Zinssätze in 2017 zwischen 0,0% und 0,4% Prozent (mitunter wurden sogar Minus-Zinsen berechnet!), während der durchschnittliche Zinssatz für Kassenkredite in 2008 noch 4,1% betrug!

Für die Zukunft ist ein Anstieg des Zinssatzes für Liquiditätskredite durchaus möglich. Deswegen wurde der Planung für Kassenkredite die folgende Zinsentwicklung zu Grunde gelegt:

Haushaltsjahr	prognostizierter Zinssatz
2018	0,75%
2019	1,05%
2020	1,28%
2021	1,52%

Anlagen:

- Anlage 1a Kontingent der „Freiwilligen Leistungen“ (ohne Erlebnisbad)
- Anlage 1b Kontingent der „Freiwilligen Leistungen“, Bereich Erlebnisbad